

Satzung

des

TSV 1860 Stralsund e.V.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde am 17.07.1990 wieder gegründet und führt den Namen TSV 1860 Stralsund e.V..
2. Er wurde unter der Nummer VR XCIX in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Stralsund.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Um seine Ziele zu verwirklichen, stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - Förderung und Ausübung des Sports aller im Verein betriebenen Sportarten
 - Die Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen in den betriebenen Sportarten
 - Die spezielle Förderung des Sports der Kinder und Jugendlichen
 - Die Mitgestaltung des kulturellen und öffentlichen Lebens
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Rechtgrundlage

1. Der Verein ist juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch seinem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes sowie der Sportverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt die entsprechenden Satzungen und Ordnungen an. Der Verein übt seine Mitgliedschaft im Interesse seiner Abteilungen aus.
3. Die Abteilungen des Vereins regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, ohne das, das Gesamtinteresse des Vereins davon betroffen wird.
4. Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.

Grundlage hierfür sind:

- a.) seine Satzung
 - b.) seine Geschäftsordnung
 - c.) seine Finanzordnung
 - d.) seine Ehrenordnung
 - e.) seine Sportjugendordnung
 - f.) die Wettkampfordnungen der Sportverbände
 - g.) die Rechtsordnungen der Sportverbände
5. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 4 Hauptamtliche Mitarbeiter

Zur Unterstützung des Vorstandes und der Arbeit des Beirates kann der Vorstand neben- und hauptamtliche Mitarbeiter einstellen. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins dürfen in ihrem Tätigkeitsbereich keine ehrenamtliche Führungsstellen einnehmen. Sie können ehrenamtlich nur unterhalb der Ebene ihrer hauptamtlichen Betätigung arbeiten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - c) fördernden Mitgliedern;
 - d) Ehrenmitgliedern
 - den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen bekennt.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Abteilung. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Im Falle der Ablehnung ist die Berufung an den Vorstand durch den Antragsteller zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres, wenn dieses dem Vorstand mindestens 30 Tage vorher mitgeteilt wurde und die Bereinigung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfolgte;
 - b) Ummeldung, entsprechend den Wettkampfordnungen der Sportverbände;
 - c) Ausschluß aus dem Verein aufgrund einer Empfehlung des Ehrenrates;

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen satzungsmäßigen Verpflichtungen, insbesondere bei Säumigkeit der Beitragszahlung, trotz Mahnung, nicht nachkommt;
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
 - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Empfehlung durch den Ehrenrat als Schiedsgericht auf Antrag der jeweiligen Abteilungsleitung. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vorzuladen.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.
 - b) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

2. Pflichten der Mitglieder:
 - a) bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und dessen Ansehen zu mehren;
 - b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten;
 - c) die durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Jahreshauptversammlung verstoßen, oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhalten schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand Maßregeln verhängt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Beirat;
- der Ehrenrat;
- die Abteilungsleitung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung, die jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres stattfindet.
2. Diese ist zuständig für:
 - die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Kassenwartes;
 - Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers;
 - Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit;
 - Genehmigung der Haushaltspläne und Beschluss über die Verwendung von Finanzmitteln;
 - Satzungsänderungen;
 - Beschlussfassung über Anträge;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Wahl des Ehrenrates.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei den Wahlen erfolgt eine offenen Abstimmung.

4. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat;
 - b) bei Mitgliedern vor Vollendung des 14. Lebensjahres der gesetzlichen Vertreter;
 - c) dem Vorstand.
5. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein und auf dieser bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
6. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet sein muss.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) die Mehrzahl der Abteilungen fordert.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Jahreshauptversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand, gemäß Paragraphen 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden

Der Verein wird durch den 1. und den 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten; beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt (§ 26).

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Schatzmeister
- dem Verantwortlichen für Marketing/ Sponsoring
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Frauenwart
- dem Pressewart
- und Beisitzer

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

4. Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei dessen Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden.

Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Jahreshauptversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke, Ausschüsse einzusetzen.

§ 11 Der Beirat

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes besteht der Beirat. Der Beirat besteht aus den Abteilungsleitern oder deren Vertretern und weiteren Mitgliedern des Vereins, die bei Bedarf zur Wahrnehmung bestimmter Sonderaufgaben vom Vorstand in diesen berufen werden.

§ 12 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und Beisitzern.

Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten.
3. Er darf folgende Empfehlungen geben:
 - a) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden
 - b) Ausschluss aus dem Verein
4. Jeder Betroffene hat das Recht, dass ihm diese Entscheidung schriftlich mitzuteilen und zu begründen ist.

§ 13 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf der Jahreshauptversammlung dem Vorschlag zustimmen. Wenn dem Ehrenmitglied grobe Verstöße gegenüber dem Verein oder der Satzung nachgewiesen werden, kann durch den Vorstand und die Jahreshauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft jederzeit aberkannt werden.

§ 14 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens 2 mal im Jahr unvermutet Kassenprüfungen durchzuführen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorsitzenden mitzuteilen haben, und hierüber der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 Finanzierungsgrundsätze

1. Die Finanzwirtschaft des Vereins wird durch eine Finanzordnung geregelt, die dem Vorstand zu erlassen.
2. Der Verein finanziert sich durch:
 - Beiträgen, Spenden, Stiftungen
 - Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen
 - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports
 - Sonstige Einnahmen

§ 16 Beiträge und Umlagen

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Entscheidung über den Mindestbeitrag legt der Vorstand jährlich fest.
3. Über die Erhöhung in den Abteilungen kann nach sportartenspezifischen Gesichtspunkten die Mitgliederversammlung der Abteilung entscheiden.
4. Zur Erfüllung von besonderen Aufgaben kann die Jahreshauptversammlung die Erhebung der Umlagen beschließen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{4}{5}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
3. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens 75% der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als $\frac{3}{4}$ der eingetragenen stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 18 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Hansestadt Stralsund.

§ 19 Symbol des Vereins

Der Verein führt ein eigenes Symbol und eine eigene Fahne. Die Vereinsfarben sind rot und weiß.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister der Hansestadt Stralsund in Kraft.